

Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Neuerungen des **Qualifikationsverfahrens**

09. April 2025

Inkrafttreten: 01.01.2026

(...)

3. Abschnitt: Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Art. 5 Grundsätze

¹ Allgemeinbildung ist ein Qualifikationsbereich des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung **in jeder beruflichen Grundbildung**.

² Im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist der Erwerb der Allgemeinbildung in beiden Lernbereichen nachzuweisen.

³ Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist mit einer Note zu bewerten. Ihr Anteil an der Gesamtnote des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung hat mindestens 20 Prozent zu betragen.

Art. 6 Notenberechnung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Die Note im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ergibt sich:

a. bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung aus der Erfahrungsnote Allgemeinbildung; sie ist auf eine ganze oder halbe Note zu runden;

b. bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung, der Note für die Schlussarbeit und der Note für die Schlussprüfung; sie ist auf eine Dezimalstelle zu runden;

(...)

Art. 7 Erfahrungsnote Allgemeinbildung

Die Erfahrungsnote Allgemeinbildung ergibt sich aus dem Mittel der Summe der Semesterzeugnisnoten für den allgemeinbildenden Unterricht; sie ist auf eine ganze oder halbe Note zu runden.

Art. 8 Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht

Die Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel der Summe der gleich gewichteten Semesterzeugnisnoten beider Lernbereiche; sie ist auf eine ganze oder halbe Note zu runden.

Art. 9 Schlussarbeit

¹ Die Schlussarbeit ist im letzten Schuljahr der beruflichen Grundbildung durchzuführen.

² **Sie besteht aus der Erarbeitung eines Produkts während 25 bis 35 Arbeitsstunden und einer Präsentation.**

Art. 10 Bewertung der Schlussarbeit

- ¹ Die Schlussarbeit ist auf der Grundlage des Rahmenlehrplans von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten zu beurteilen.
- ² Zur Bewertung der Schlussarbeit sind der Prozess der Erarbeitung, das Produkt und die Präsentation zu berücksichtigen.
- ³ Die Prüfungsexpertinnen oder -experten müssen an der Präsentation teilnehmen.
- ⁴ Die Note der Schlussarbeit ist auf eine ganze oder halbe Note zu runden.

Art. 11 Schlussprüfung

- ¹ Die Schlussprüfung ist im letzten Schulsemester der beruflichen Grundbildung durchzuführen.
- ² Sie besteht aus einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten oder einer schriftlichen Prüfung von 150 Minuten.
- ³ Die Kantone sorgen für eine einheitliche Prüfungsform innerhalb ihres Kantons.

Art. 12 Bewertung der Schlussprüfung

- ¹ Die Schlussprüfung ist auf der Grundlage des Rahmenlehrplans von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten zu beurteilen.
- ² Die Note der Schlussprüfung ist auf eine ganze oder halbe Note zu runden.
(...)